

Satzung der Hochschule für Künste Bremen zur Regelung der Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 08.02.2012

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen hat am 28.02.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (Brem. GBl. S. 375) die vom Akademischen Senat am 08.02.2012 beschlossene Satzung zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, unter Berücksichtigung eines gesellschaftlichen Engagements, von Verantwortungsbereitschaft und besonderer sozialer oder persönlicher Umstände.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der Hochschule für Künste Bremen immatrikuliert ist. Für ein Stipendium kann sich bewerben, wer bereits immatrikuliert ist oder die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Künste Bremen steht.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 1 Absatz 3 StipG oder § 4 Absatz 1 S. 1 StipG erhält, soweit diese je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro nicht unterschreitet.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Hochschule für Künste Bremen.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten.

(2) Die Ausschreibung enthält Angaben über

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und ggfls. welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. den regelmäßigen Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist, dabei können die Bewerbungsfristen für Studienanfänger/innen und Studierende unterschiedlich gestaltet sein,
6. den Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. die Nichtberücksichtigung nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen.

(3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(4) Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

(5) Mit dem Antrag auf ein Stipendium müssen folgende Bewerbungsunterlagen eingereicht werden:

1. der ausgefüllte Bewerbungsbogen
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens einer Seite,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. ggf. Nachweise über besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika.
5. ggf. Nachweise über außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie: eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen.

6. ggf. Nachweise über besondere persönliche oder familiäre Umstände wie: Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein erziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft, ein Migrationshintergrund.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Die folgenden Unterlagen werden durch die Verwaltung der HfK der Bewerbung hinzugefügt:

- der Nachweis über die bestandene Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Künste einschl. der dabei erzielten Bewertung,
- von Bewerberinnen und Bewerbern um einen Masterstudienplatz die Bewertung der Master-Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Künste,
- ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,

§ 5 Auswahlausschüsse

(1) Pro Fachbereich wird vom Fachbereichsrat ein Auswahlausschuss gewählt, der aus drei hauptamtlich Lehrenden und zwei Studierenden besteht. Die Mitglieder des Auswahlausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder.

Die Amtszeit beträgt für Studierende ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Auswahlausschuss anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 4 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, sowie weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt werden können.

(4) Auswahlkriterien sind

1. Erbrachte Leistungen:
 - für Studienbewerber/innen und Studienanfänger/innen in Diplom- Bachelor- und Masterstudiengängen: Bewertung der Aufnahmeprüfung, ohne Anrechnung der Note des letzten Bildungsabschlusses,
 - für alle weiteren Studierenden: Bewertung der an der HfK erbrachten oder anerkannten Leistungen.
2. Besondere Erfolge: Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika.
3. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie: eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen.
4. Besondere persönliche oder familiäre Umstände wie: Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein erziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft, ein Migrationshintergrund.

(5) Die Stipendenauswahlausschüsse treffen und dokumentieren ihre Entscheidungen zur Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten auf Basis der in dieser Satzung sowie im Stipendiengesetz und in der Stipendienprogramm-Verordnung formulierten Kriterien unter besonderer Berücksichtigung des Begabungs- und Leistungsgedankens unter Anwendung des Punktbewertungsschemas nach der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlausschüsse für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Eine erneute Bewerbung ist im Rahmen der jeweiligen Regelstudiendauer möglich.

(2) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(3) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

(4) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule für Künste Bremen immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt.

(6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 5, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

(7) Die Auszahlung des Stipendiums wird ausschließlich auf ein von der Empfängerin oder dem Empfänger anzugebendes Bankkonto geleistet.

§ 7 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums gemäß § 6 Absatz 1. Während des Bewilligungszeitraums endet das Stipendium mit dem Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung bestanden hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 8 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat den Pflichten nach § 10 Absatz 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung (§ 2 Absatz 3 StipG) feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen alle Änderungen in den für die Bewilligung des Stipendiums erheblichen Verhältnissen unverzüglich mitteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Veranstaltungsprogramm

Die Hochschule für Künste Bremen fördert ggf. den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgeberinnen und Mittelgeber nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 28.02.2012

Gez. Prof. Dr. Manfred Cordes

Anlage

Punkteraster zur Gesamtbewertung des individuellen Potentials gemäß § 5 Absatz 4 Nr. 1-4

Auswahlkriterium	Zu vergebende Punkte	Erzielter Punktwert
1. Erbrachte Leistungen: - für Studienbewerber/innen und Studienanfänger/innen in Diplom- Bachelor- und Masterstudiengängen: Bewertung der Aufnahmeprüfung, (ohne Anrechnung der Note des letzten Bildungsabschlusses,). - für alle weiteren Studierenden: Bewertung der an der HfK erbrachten oder anerkannten Leistungen *	1-8 Punkte	
2. Besondere Erfolge: Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika.	1-3 Punkte	
3. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie: eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen.	1-3 Punkte	
4. Besondere persönliche oder familiäre Umstände wie: Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als allein erziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft, ein Migrationshintergrund.	1-3 Punkte	

* Bis zu dem Zeitpunkt, an dem erstmalig an der HfK bewertete oder anerkannte Leistungen vorliegen, behält die Bewertung der Aufnahmeprüfung Gültigkeit.